



Böhmendorfer: MEL-Klage (Kurzfassung)

Zusammengefasste Prozessbehauptungen der von der RA-Kanzlei Dr. Dieter Böhmendorfer beim HG Wien eingebrachten Klage für einen Kläger, der durch den Ankauf von MEL-Zertifikaten behauptet, Schaden erlitten zu haben

1. Im gegenständlichen Fall hat ein Privater (Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes) im August 2006 über Vermittlung eines Vermögensberaters ein Depot sowie das dazugehörige Verrechnungskonto bei der erstbeklagten Partei Meinl Bank AG eröffnet, um MEL-Aktien zu erwerben. Wesentlich für den Erwerb war die öffentliche Präsentation (Bewerbung) dieser Wertpapiere, die eine außerordentliche Werthaltigkeit und Wertsteigerung (Sparbuchcharakter, Mündelsicherheit etc.) versprochen. Diese beruhte auf behaupteten Immobilienprojekten, vor allem im Osten Europas. Das Konto wurde eröffnet aufgrund eines „Konto- und Depotöffnungsantrages Österreich“ vom 02.08.2006, der Alleintochter der erstbeklagten Partei Meinl Bank AG, nämlich der Meinl Success Finanz AG an die Meinl Bank AG. Der Vermögensberater war als Vertriebspartner der Meinl Success Finanz AG dabei anwesend. Der Kauf erfolgte zu einem Kurs von € 16,66.

Aufgrund des starken Kursverlustes der MEL-Zertifikate seit August 2007 und aufgrund der unbestrittenen öffentlichen Mitteilungen über irreführende Werbemaßnahmen und gesetzwidrige Aktienrückkäufe, die die Reputation der beteiligten Unternehmungen und Personen langfristig zerstörten, war der Kläger gezwungen, seine Aktien (die in Wahrheit Zertifikate waren) mit Verkaufsauftrag vom 08.09.2006 zu verkaufen. Der Kurs betrug damals € 8,98 pro Aktie.

Sein Gesamtschaden betrug (was für sonstige Geschädigte relativ gering ist) ca. € 16.000,00.

Bei näherer Betrachtung des gesamten Sachverhaltes stellte sich heraus, dass die erstbeklagte Partei als Investmentbank tätig war und nach einem ausgeklügelten Konzept zum eigenen Vorteil den österreichischen Kapitalmarkt zur Kapitalmarktbeschaffung missbrauchten.

Die Medienberichte führten zu folgendem Gesamtzusammenhang bzw. zu folgender Beurteilung:

2. Die erstbeklagte Partei als Investmentbank

2.1. Die erstbeklagte Partei ist auch als Investmentbank tätig. Die zweit- bis viertbeklagten Parteien sind bzw. waren im relevanten Zeitraum als Vorstandsdirektoren ihre Organvertreter.

Sie haben mehrere im Ausland (Jersey) gegründete Tochtergesellschaften als „investment vehicles“ (so ihre eigene Bezeichnung) (Meinl European Land Limited (MEL), Meinl Airports International Limited (MAI) und Meinl International Power Limited (MIP)) an der Wiener Börse eingeführt und über diese Wertpapiere (nämlich als Aktien bezeichnete Zertifikate) ausgegeben und diesen Börsegang auch als Emissions- und Investmentbank („Global Coordinator and Bookrunner“) begleitet, ferner auch die gesamte Markteinführung einschließlich der Werbetätigkeiten durchgeführt und schließlich die faktische und rechtliche Geschäftsführung dieser Unternehmungen durch eine ausgeklügelte Konstruktion an sich gezogen.

2.2. Für die MEL wurden 300 Mio. Zertifikate mit einem Nennwert von jeweils € 5,00 ausgegeben (letzte Kapitalerhöhung im Jänner 2007), für die MAI 70 Mio. Aktien zu einem Nennwert von je € 10,00 (Zeichnungsfrist 11. bis 27.04.2007) und für die MIP 75 Mio. Aktien zu einem Nennwert von € 10,00 (Zeichnungsfrist 10. bis 24.07.2007).

2.3. Insbesondere die Zertifikate der MEL erlebten in einer ersten Phase einen beachtlichen Höhenflug. Der Kurswert dieser Aktien stieg bis € 21,33 im Sommer 2007. Auch professionelle und marktkundige Anleger entschlossen sich, „Meinl-Zertifikate“ zu erwerben. Dies umso mehr, als bei den MIP-Zertifikaten eine Verdoppelung des Investments innerhalb von fünf Jahren vom Zweitbeklagten persönlich öffentlich

prognostiziert wurde.

2.4. Motiv der beklagten Parteien war es, über den Kapitalmarkt Finanzmittel für durch sie gesteuerte börsennotierte Unternehmen zu lukrieren und in weiterer Folge überhöhte Entgelte für die erstbeklagte Partei und die von ihr gegründeten Tochterfirmen (insbesondere die Managementgesellschaften) für erbrachte Dienstleistungen zu verrechnen.

2.5. Alleine im Jahr 2006 genehmigte sich die „Familie Meinel“ nach unwidersprochen gebliebenen Medienberichten rund €84-85 Mio. an Dividende für Aktien an der Meinel Bank AG.

3. Die haftungsbegründende faktische Geschäftsführung der beklagten Parteien für die MEL

3.1. Managementgesellschaften

3.1.1. Die erstbeklagte Partei (Meinel Bank AG) sicherte sich gemeinsam mit den zweit- bis viertbeklagten Parteien (Vorstandsdirektoren der Meinel Bank AG) die Geschäftsführung der börsennotierten Unternehmungen MEL, MAI und MIP, indem sie jeweils gleichzeitig mit den „investment vehicles“ – unmittelbar vor den Börsegängen, als die entgeltlichen Vorbereitungsarbeiten der erstbeklagten Partei nahezu abgeschlossen und sie noch Haupt- oder Alleineigentümerin der börsennotierten Firmen war - „Managementgesellschaften“ gründete, deren Alleineigentümer oder Mehrheitseigentümer die erstbeklagte Partei war und auch in der Folge (bis heute) blieb. Diese Managementgesellschaften schlossen (nachdem aus der Eigentümerebene von der erstbeklagten Partei veranlassten Leistungswillen) lukrative Managementverträge mit den von der Meinel Bank AG ebenfalls gegründeten börsennotierten Unternehmungen („investment vehicles“) ab. Auch die dafür bezogenen Entgelte sollten der Meinel Bank AG zugute kommen.

Diese faktische Geschäftsführungsposition wurde zur Täuschung der Anleger – auch der klagenden Partei – missbraucht.

3.1.2. Bei der Managementgesellschaften handelt es sich um die Meinel European Real Estate Limited (MERE), die Meinel Airports Managers Limited (MAM) und die Meinel Power Management Limited (MPM). Der Zugriff der beklagten Parteien auf die Geschäftsführung der „investment vehicles“ wurde also wie folgt sichergestellt:

3.1.3. Die erstbeklagte Partei war und blieb Alleineigentümerin der MERE und der MAM und war und blieb Mehrheitseigentümerin zu 66,67 % der MPM. Sie steuerte den Geschäftsführungswillen der nach Jersey-Recht eingerichteten Managementgesellschaften aus der Eigentümerebene und steuerte so in der Folge über langfristig abgeschlossene Managementverträge die Geschäftsführung der börsennotierten „investment vehicles“, also auch der MEL, die als Aktien bezeichnete Zertifikate ausgab, die auch die klagende Partei erwarb.

Im – hier interessierenden – Fall der MERE (Managementgesellschaft der MEL) war und ist die erstbeklagte Partei 100 % Gesellschafterin.

3.2. Direktverträge mit der erstbeklagten Partei

Um den Zugriff auf die Geschäftsführung zusätzlich abzusichern, schloss die erstbeklagte Partei – im Zusammenwirken mit den zweit- bis viertbeklagten Parteien – auch selbst Direktvereinbarungen mit den von ihr an die Börse gebrachten Unternehmungen – und zwar folgenden Inhaltes ab:

- ? Administrations Agreement: Meinel Bank AG
- ? Depotbank: Meinel Bank AG
- ? Platzierungs- und Market- Maker-Vereinbarung: Meinel Bank AG
- ? Zahlstelle (Paying Agent Agreement): Meinel Bank AG
- ? Verwahrungsvertrag: Meinel Bank AG
- ? Strukturierungs- und Beratungsvertrag: Meinel Bank AG
- ? Markenvertrag: Meinel Bank AG
- ? Einführende Bank: Meinel Bank AG
- ? Managementgesellschaft: Meinel European Real Estate Ltd. (100 %ige Tochter der Meinel Bank AG)
- ? Vertriebspartner: Meinel Success Finanz AG (100 %ige Tochter der Meinel Bank AG)
- ? Personalunionen im Management von MEL, MERE sowie der Meinel Bank AG und deren Tochtergesellschaften.

3.3. Stimmrechtskontrolle

3.3.1 Stimmrechtsbeschaffung durch „Partly Paid Shares“

Um die Einflussosphäre der erstbeklagten Partei endgültig abzusichern, wurden auch 150 Mio. sogenannte „Partly Paid Shares“ ausgegeben, das sind Aktien (im rechtlichen Sinn) an der MEL, die nur zu einem Betrag von €0,01 (also mit 1 Cent) einbezahlt wurden, aber volles Stimmrecht gewähren und somit ein Drittel der Stimmen auf einer Hauptversammlung der MEL vermitteln. Die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Partly Paid Shares sind bis heute nicht bekannt, werden also von den beklagten Parteien – denen sie bekannt sind – geheim gehalten. Damit sollten die Abstimmungen auf Eigentümerenebene von den – gerade hier anlegerschädlich vorgehenden beklagten Parteien - gesteuert werden.

3.3.2 Die Stimmrechtsbeschaffung durch Bevollmächtigung der erstbeklagten Partei

Die den Zertifikaten zugeordneten Aktien wurden zwar bei der Kontrollbank hinterlegt, doch musste diese gleichzeitig der erstbeklagten Partei nach dem Konzept aller beklagten Parteien eine Stimmrechtsbevollmächtigung erteilen, sodass die beklagten Parteien letztlich die Mitgliedschaftsrechte (bzw. die daraus resultierenden Stimmrechte) ausüben können. Ohne die dazu bevollmächtigte erstbeklagte Partei kann somit auch keine Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) der MEL einberufen werden, sodass die Kontrolle über das gesamte Geschehen auch hier auf Eigentümerenebene der erstbeklagten Partei zukommt.

3.4. Doppelfunktionen

Zu guter letzt sorgten die beklagten Parteien auch im bewussten und gewollten Zusammenwirken dafür, dass der Zugriff auf die faktische und rechtliche Geschäftsführung der „investment vehicles“ durch Mehrfachfunktionen auf Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsebene abgesichert wurde. Dieses System der Geschäftsführungszugriffe durch die erstbeklagte Partei als Unternehmer und die zweit- bis viertbeklagte Partei als Personen lässt keine Lücke offen und überlässt nichts dem Zufall.

3.5. „Commercial Papers“

Abgerundet wird dieses Bild des Geldbeschaffungskonzeptes noch durch die Ausgabe von „Commercial Papers“, welche grundsätzlich am Kapitalmarkt zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten Einsatz finden. Von der MEL wurden sie z.B. im Frühjahr 2007 (aber auch schon davor) aufgelegt, damit die erstbeklagte Partei dafür Zinsen vereinnahmen konnte. Wirtschaftlich war die Ausgabe von Commercial Papers für die MEL in keiner Weise notwendig und sinnvoll, weil sie laut 1. Quartalsbericht 2007 zum 31.03.2007 rund €7,6 Milliarden liquide Mittel hatte. Sie schwamm im Geld und benötigte keinesfalls zusätzliche Liquidität.

4. Werbung und Vertrieb

4.1. Abgesehen vom Geschäftsführungszugriff auf die „investment vehicles“ – auch und gerade bei der MERE –, von den Doppelfunktionen, den überhöhten Provisionen und den Direktvereinbarungen setzten die beklagten Parteien weitere Maßnahmen, durch die die Anleger über die wahren Hintergründe des Systems in die Irre geführt werden sollten:

4.2. „Aktien“

Die ausgegebenen Zertifikate wurden durchgehend „als Aktien“ bezeichnet. Auch wenn es den beklagten Parteien gelungen sein sollte, die „Gleichwertigkeit“ dieser Wertpapiere mit „Aktien“ vor der Wiener Börse darzustellen, erfolgte das Herausstreichen der Bezeichnung „Aktie“ zweifellos in der Absicht, bei den Anlegern den falschen Eindruck zu erwecken, dass sie (Mitgliedschaftsrechte verschaffende) Aktien und nicht nur (bloß obligatorische Rechte verschaffende) Zertifikate erwerben.

4.3. Dem Prospekt widersprechende Werbung: „Zur Mündelgeldveranlagung geeignet“, „Sparbücher“

In der Werbung für die Zertifikate der MEL wurden – unter federführender Verwendung der Begriffe durch die beklagten Parteien – die Wertpapiere als „zur Mündelgeldveranlagung geeignet“ und hinsichtlich der Sicherheit als Sparbüchern gleichwertig dargestellt.

Die Alleintochter der erstbeklagten Partei, die Meinel Success Finanz AG warb z.B. mit dem Slogan „Der

Vergleich macht Sie reich“. Es wurden Werbemittel in den Verkehr gebracht, in denen Erwartungen auf eine Gewinnsteigerung von 11 % geweckt wurde. Das Raffinierte an dieser Werbemethode war und ist, dass an anderer Stelle, nämlich in den Prospekten zu Kapitalerhöhungen auf umfassende Risiken der Zertifikate hingewiesen wurde. Die beklagten Parteien spekulierten offenkundig (zu Recht) damit, dass die Anleger primär auf die unrichtigen und beschönigenden Werbeaussagen hereinfließen sollten.

Wenn man diese in Business-Englisch verfassten Prospekte genau studiert, wird man umfassend auf Risiken hingewiesen, z.B. darauf, dass die jeweiligen „investment-vehicles“ von den Meinl-Managementgesellschaften „beherrscht“ werden und sich Interessenkonflikte mit der erstbeklagten Partei ergeben können, die sich ungünstig auf sie börsennotierten Gesellschaften auswirken könnten. Solche Hinweise finden sich in den Werbeaussagen allerdings nicht. Geworben wird wie oben dargestellt. Gerade dies wiederum widerspricht § 4 Abs 3 und 4 KMG, wonach Angaben in Werbeanzeigen nicht unrichtig oder irreführend sein dürfen. Sie dürfen auch nicht im Widerspruch zu den Angaben stehen, die der (offizielle) Börseprospekt und allfällige ändernde oder ergänzende Angaben enthalten etc.

Darüber hinaus müssen alle mündlich oder schriftlich verbreiteten Informationen ebenfalls mit dem Prospekt übereinstimmen. Das war nicht der Fall.

4.4. Gesetzswidriger Börseprospekt

Abgerundet wird dieses Bild dadurch, indem sämtliche pflichtgemäß bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung vorgelegte Prospekte in kompliziertem Business-Englisch verfasst sind. Entgegen den Vorgaben des § 7 KMG sind diese gerade nicht leicht zu analysieren, und Informationen nicht in verständlicher Form dargelegt.

4.5. Überhöhte Provisionen

Damit das gesamte Kapitalbeschaffungs- und Finanzierungssystem zum Vorteil der erstbeklagten Partei tatsächlich funktioniert, wurden überhöhte Provisionen an die Finanzdienstleister bezahlt, wodurch bewirkt wurde, dass diese bei der Beratung der Anlegerkunden weniger kritisch sein sollten.

4.6. Meinl Success Finanz AG

Abgerundet wurde dieses System auch dadurch, dass die erstbeklagte Partei die „Meinl-Aktien“ (also Zertifikate der „investment vehicles“) über ihre Alleintochter Meinl Success Finanz AG im besonderen Ausmaße vertrieb.

5. Der gesetzwidrige Rückkauf eigener Aktien durch die MEL als Ergebnis der faktischen Geschäftsführung durch die beklagten Parteien und Täuschung der Öffentlichkeit

5.1. Ab August 2007 stellte sich jedoch das gesamte von den Beklagten gemeinsam aufgebaute Imagegebäude dieser MEL-Zertifikate als Ergebnis einer arglistigen Irreführung der Monate davor heraus. Es kam nämlich im August 2007 hervor, dass die beklagten Parteien – wiederum im bewussten und gewollten Zusammenwirken – nach dem Einbruch der Kurse der Immobilienaktien im Frühjahr 2007 (als Ergebnis einer Krise der Immobilienwertpapiere in den USA) zur Aufrechterhaltung des Images der MEL-Aktien gesetzwidrige Stützungskäufe getätigt hatte. Aktienrückkäufe sind nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 82 Abs 9 BörseG iVm § 65 AktG) nur unter der Voraussetzung einer „Ad-Hoc-Vorausmeldung“, eines Hauptversammlungsbeschlusses und nur bis zu einer Höhe von 10 % des Grundkapitals zulässig. Alle diese Vorschriften wurden verletzt, um die Anleger zu täuschen. Diese sollten den Eindruck erhalten, die MEL-Aktien werden von dem allgemeinen Verfall der Immobilienaktien wegen ihrer besonderen Qualität verschont, genau das Gegenteil war der Fall. Außerdem wollte man den bevorstehenden Börsegang der MIP (von dem man sich ja neuerlich Gewinne der beschriebenen Art versprach) nicht gefährden. Man zog den Börsegang der MIP sogar vor und hielt genau bis zum Abschluss der Zeichnungsfrist (24. Juli 2007) künstlich durch gesetzwidrige Stützungsmaßnahmen den Kurs der MEL-Zertifikate hoch. Nahezu alle – auch professionelle – Anleger fielen darauf herein und zeichneten in der festen Überzeugung mit den MIP-Wertpapieren eine sicher wertsteigende Investition zu tätigen.

5.2.1 Täuschung der Öffentlichkeit

Die beklagten Parteien haben – zu Lasten der Interessen und Rechte der Anleger – dieses System konzeptiv eingerichtet, ohne die Öffentlichkeit adäquat darüber zu informieren. Sie haben dabei Insiderwissen eingesetzt, dieses nicht nur nicht öffentlich gemacht, sondern geradezu bewusst – wie den Aktienrückkauf – vor der Öffentlichkeit verheimlicht. Sie haben die Öffentlichkeit sogar aktiv getäuscht und insbesondere die

erstbeklagte Partei behauptet im Ergebnis noch im August 2007 mit der Geschäftsführung der MEL praktisch nichts zu tun zu haben. Sie haben die Zertifikatsrückkäufe der MEL-Zertifikate in der Öffentlichkeit verheimlicht. Auch der Staatskommissär der erstbeklagten Partei war über diese Vorgänge nicht informiert. Wenn sie mit einigem Geschick die Prospekte von der FMA bewilligen haben lassen, so ist dies keinesfalls ein Freibrief für den Prospekten anhaftende Gesetzwidrigkeiten und geschah dies in der gleichzeitigen realisierten Absicht, in den Werbeaussagen davon abzuweichen. Die Installierung des Gesamtkonzeptes und die gemeinsame Schädigungsabsicht den Anlegern gegenüber ist offenkundig.

5.2.2. Strafbescheide der FMA

Folgerichtig wurden gegen das Management der MEL und auch gegen die zweit- bis viertbeklagten Parteien als Mitglieder des Vorstandes der erstbeklagten Partei sowie gegen die Mitglieder des Vorstandes der Meinl Success Finanz AG mittlerweile bereits (zum Zeitpunkt der Klagseinbringung noch nicht rechtskräftige) Strafbescheide erlassen, in welchen die FMA zum Ausdruck bringt, dass dem Management der genannten Gesellschaften schuldhaft Irreführungshandlungen zur Last gelegt wurden.

5.2.3 Die beklagten Parteien ziehen dieses Programm mit einer bisher am österreichischen Kapitalmarkt noch nie da gewesenem Konsequenz insoweit durch, als es keine einzige Reaktion der beklagten Parteien gibt, die andeutet, wie man die Geschädigten gutgläubigen Anleger zufriedenstellen oder entschädigen könnte, ganz im Gegenteil es gibt unwidersprochene Berichte in den Medien, dass die lukrativen Managementgesellschaften – mit deren Hilfe man sich ja des Geschäftsführungszugriffes auf die börsennotierten Unternehmungen langfristig (auch) sicherte – veräußert werden sollen. Desgleichen zog sich per Jahresende 2007 die zweitbeklagte Partei in die Position des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der erstbeklagten Partei zurück, wobei er sich (mit der Begründung es handle sich um eine Familien AG) wiederum gemäß unwidersprochenen Medienberichten einen Jahresbezug von € 3 Mio. – einen solchen hatte er auch als Vorsitzender des Vorstandes der erstbeklagten Partei – gewähren ließ.

Kontaktinfo:

Dr. Dieter Böhmendorfer Rechtsanwalt GmbH
<http://www.boehmdorfer.at/Mel>

Datum: 2008-01-31 - Autor: Mag. Dan Berger
©2008 Interessenverband für Anleger
Quelle: <http://www.iva.or.at> - <http://www.anlegerschutz.at>